

Vergütung in so ausgiebigem Maße zu erhalten, das haben die Besitzer von Branntwein-Reinigungsanstalten, als sie vor

langen Jahren ihre Fabriken bauen ließen, in ihren kühnsten Phantasien sich nicht träumen lassen.

Meinungsaustausch.

Antwort auf die offene Frage III

auf Seite 92 Nr. 12 d. II.

Die fragliche Verfügung besteht noch zu Recht und nach derselben, wie nach ergangenen Entscheidungen in speziellen Fällen, muß das Amt, für welches die Waage erforderlich geworden, die Reparaturkosten bezw. die Anschaffungskosten für das Visitireisen, da jede für sich unter 6 Mk. betragen, aus seinem Amtskostenaversum bezahlen.

Machen Sie aber einen Versuch; vielleicht wird mit Rücksicht darauf, daß die Waage von deren früherem Besitzer hätte in Ordnung gehalten werden müssen, von der Zahlung durch Ihr Amt Abstand genommen.

Antwort auf die offene Frage

Seite 101 in Nr. 13 d. II.

Mit der fragl. Bestimmung hat der Gesetzgeber es gerade ermöglichen wollen, daß der Pflanzer, wenn Gefahr im Verzuge, vorzeitig abblatten kann, ohne erst die vorherige Genehmigung der Steuerbehörde dazu abzuwarten.

Der Wortlaut im § 22 Nr. 4 des Gesetzes:

„der Pflanzer darf vor der amtlichen Feststellung nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde abblatten“

und im § 21 der Bekanntmachung:

„Die der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage sc. mit der Abblattung begonnen wird,“ (nicht begonnen werden soll)

Lassen hierüber keinen Zweifel.

Die Abgabe der Anzeige an die Gemeindebehörde ist eben deshalb vorgeschrieben, damit keine Verzögerung einzutreten braucht.

Die Gemeindebehörde soll allerdings die Anzeige sofort an die Steuerbehörde weiter geben, damit diese noch recht-

zeitig feststellen kann, daß die Vorschriften für die vorzeitige Abblattung erfüllt worden sind, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns von jedem Grundstück erfolgen kann.

Wir erzählen dringend um Beantwortung der noch unbeantworteten Fragen.

Neue Offene Frage.

Ein Schiffer fährt mit seinem Schiffe von einem inländischen Hafen, dem Ausgangshafen N., über die Ostsee nach einem anderen inländischen Hafen, dem Eingangshafen D., von wo er nach erfolgter Entlöschung mit anderer Ladung nach England gehen will. Außer seiner Ladung, welche von N. nach D. unter Raumverschluß abgelassen ist, hat er beim Ausgange aus N. an Bord Begleitscheine, und zwar von Niederlagen herrührende Proviantgegenstände. Zu den darüber lautenden Begleitscheinen ist als Empfangsamt oben genannter Ausgangshafen N. angegeben, als Empfänger der Waare ein Herr X. in Libau.

Können nun die Begleitscheine beim Ausgange des Schiffes in die Ostsee, die doch als Ausland gilt, bei dem Ausgangsamt N. erledigt werden, oder müssen dieselben, da das Schiff zunächst nach einem inländischen Hafen (D.) bestimmt ist, nach D. überwiesen werden?

Die Ansichten sind hier getheilt. Die einen sind der Meinung, daß die Proviantgegenstände, über welche die Begleitscheine lauten, dem Schiffer beim Ausgange aus dem Hafen N. in See freigegeben werden müssen, weil die See für uns Ausland ist und der Schiffer beim Wiedereingange den Proviant von Neuem deklarieren muß. Die anderen glauben, daß die Begleitscheine in diesem Falle nach dem Wiedereingangshafen D. überwiesen werden müssen und daß D. dieselben erledigen muß, weil D. der letzte inländische Hafen ist, den die Waare, die, wie der Begleitschein besagt, nach Libau ausgeführt werden soll, berührt.

Personliche Dienstverhältnisse.

Die hamburgische „Allgemeine Beamten Zeitung“ schreibt:

Was soll das werden?

Ein Blick auf die „Regulirung“ der Gehalte der hamburgischen Zollbeamten.

Schon im Herbst 1896, zu jener Zeit, als die hamburgischen Zollbeamten um Erhöhung des Dienstekommens durch schriftliche Eingaben vorstellig wurden, glaubte man in den beteiligten Kreisen, die Sache habe große Eile, weil die endgültige „Regulirung“ vor der Thüre stände. Das läßt sich erklären. Bereits seit Jahren zuvor gingen unaufhörlich einander ablösende Gerüchte wegen der Gehaltsfrage um. Jeder mußte sich sagen, daß zur Lösung der Frage Zeit in Fülle verstrichen und es gerade spät genug sei, die Sache endgültig zum Abschluß zu bringen. Was sagen wir nun heute? Fast ein ganzes Jahr später erst erschien der Senat mit seiner Vorlage, welche die Hoffnungen der meisten Beamten in Grund und Boden drückte. Seither ist dann wiederum reichlich ein halbes Jahr vergangen, sodaß von dem Zeitpunkte der Petitionseinreichung ab bis heute mehr als 1½ Jahre hinter uns liegen. Im Grunde genommen

finden wir noch keinen Schritt weiter als ehemals, abgesehen die geschöpfte Erfahrung, welche uns lehrt, daß der Senat im Geben karg und vorsichtig zu Werke geht und die Bürgerschaft diesem Beispiel aus liebenswürdiger Gefälligkeit zu folgen geneigt ist.

Die Erledigung der Angelegenheit ruht vorläufig noch im Schoße des Ausschlusses, der die dunklen Tüttiche des Geheimnisses darüber ausbreitet. Sechs Monate (einschließlich der Ruhepausen) bereits „arbeitet“ der Ausschuss und noch zeigt sich kein sicheres Merkmal, das auf die Vollendung der Dinge hindeutete. Bei dieser endlosen Dauer des qual- und unruhvollen Wartens, der Hoffnung und des Zweifels, brennt unaufhörlich in jedes Beteiligten Seele die Frage: „Was soll das werden?“

Die auf das Weihnachtsfest gerichteten Erwartungen blieben unerfüllt. Da ward die Ahnung laut, mit dem Frühlinge und dem Beginn eines neuen Etatsjahres würde mindestens „alles in Ordnung sein.“ Noch regt sich nichts. Soll es noch einmal Herbst werden — und Weihnachten — und wieder Frühling? Wer weiß es!

Es ist nicht zu verkennen, der vorliegende Stoff ist